

# **PARKPLATZORDNUNG**

## **Parkplatz City-Süd, Euskirchen**

Bereich Roitzheimer Str./Johannesbergstr./An der Vogelrute;  
(Gebietsabgrenzung siehe beigefügter Plan)

### **1. Verkehrsbestimmungen**

- 1.1 Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen werden auf den Verkehr auf dem Parkplatz angewandt und sind ebenso wie alle sonstigen auf dem Parkplatz angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten.

Auf dem Parkplatz darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- 1.2 Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. auf dem Parkplatz verboten:
- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
  - b) die Lagerung von vollen oder leeren Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen in den abgestellten Fahrzeugen,
  - c) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
  - d) das Einstellen von Fahrzeugen mit Undichtigkeiten, bei denen das Auslaufen von Flüssigkeiten zu befürchten ist.

### **2. Benutzung des Parkplatzes**

- 2.1 Die Einstellplätze gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich der Vermieterin zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.2 Der Mieter hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Einstellplätzen, möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, so ist die Vermieterin ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
- 2.3 Die Einrichtungen des Parkplatzes sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- 2.4 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Einstellplatz oder den Fahrbahnen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
- 2.5 Der Aufenthalt auf dem Parkplatz zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet.
- 2.6 Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch die Vermieterin, jedoch sind Verunreinigungen, die der Mieter zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.
- 2.7 Dem Ersuchen des mit der Parkplatzüberwachung beauftragten Personals muss entsprochen werden, da das Personal dem Gesamtinteresse dient und während der Dienstzeit nach den Anordnungen der Vermieterin und sonstigen Vorschriften handelt.

Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.

### **3. Parkberechtigung**

Mit der Annahme des Parkscheines bzw. dem Abschluss eines Mietvertrages kommt zwischen dem Mieter und der Stadtverkehr Euskirchen GmbH (Vermieterin) ein Mietvertrag über eine Kfz-Einstellberechtigung zustande.

#### **4. Parkgebühren**

Es gilt die vom Rat der Stadt Euskirchen beschlossene Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese umfasst Regelungen für Pendler (sog. Pendlerparkkarten), sonstige Dauerparker und für Kurzzeitparker.

#### **Pendlerparkkarten**

Inhaber folgender Abos/Fahrberechtigungen können eine sog. Pendlerparkkarte erwerben:

- VRS Monatsticket im Abo
- VRS Formel 9Ticket im Abo
- VRS Aktiv60Ticket im Abo
- VRS Jobticket
- VRS Großkudenticket
- VRS StarterTicket im Abo
- VRS SemesterTickets/NRW SemesterTickets
- VRS DualTickets
- Abo Tickets DB Fernverkehr
- Bahncard 100
- Berechtigungsausweis/Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke nach SGB IX Artikel 1 §§145 ff.

Der Mieter hat der Vermieterin die Voraussetzungen für die Pendlerparkkarte durch Vorlage des Abos bzw. der Fahrberechtigung sowie des Kfz-Scheines nachzuweisen.

Ein Anspruch auf eine Pendlerparkkarte entfällt, wenn die v.g. Abos/Fahrberechtigungen nicht mehr bestehen. Dies ist vom Mieter unverzüglich mitzuteilen. Hieraus entstehende höhere Ansprüche werden durch die SVE nacherhoben.

#### **5. Kündigung**

Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines jeden Monats von beiden Parteien möglich. Diese muss schriftlich erfolgen.

#### **6. Sonstiges**

Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

Der Mietvertrag wird für die Dauer der Parkzeit zu der hierfür festgesetzten Miete abgeschlossen.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Personen verursacht werden.

Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag.

Beschädigungen an Parkeinrichtungen sind der Vermieterin vor Verlassen des Parkplatzes, unter Vorlage der Parkberechtigung, anzuzeigen.

#### **7. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Euskirchen.

Die Vermieterin  
Stadtverkehr Euskirchen GmbH  
Oststr. 1-5, 53879 Euskirchen  
15.05.2016